

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Vertragsbestandteile, Verhaltenskodex für Lieferanten

1.1 Sämtliche Bestellungen und Auftragserteilungen der Schulz Farben und Lackfabrik GmbH („**Schulz**“) richten sich ausschließlich an Lieferanten, die Unternehmer im Sinne des § 310 BGB sind (nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) finden unter Ausschluss entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge sowie Geschäftsbeziehungen zwischen Schulz und deren Auftragnehmer Anwendung, es sei denn, Schulz hat der Geltung entgegenstehender Bedingungen seiner Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Vorstehendes gilt insbesondere auch dann, wenn Schulz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen seiner Auftragnehmer deren Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Schulz ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht mit den nachstehenden Einkaufsbedingungen übereinstimmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Schulz rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Einkaufsbedingungen der Schulz nicht akzeptiert. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung seiner entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.

1.3 Schriftliche Bestellungen und Aufträge von Schulz können unverzüglich angenommen werden. Verträge zwischen Schulz und dem Auftragnehmer kommen nur zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung von Schulz vorbehaltlos sowie ohne Änderung unterzeichnet und an Schulz zurücksendet („**Auftragsbestätigung**“). Die Auftragsbestätigungen sind ausschließlich in elektronischer Form an auftragsbestaetigung@schulz-farben.de im PDF-Format zu übermitteln. Von den Bestellungen von Schulz abweichende Annahmen durch den Auftragnehmer bedürfen eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises an Schulz. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Zustimmung von Schulz zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB ist abbedungen.

1.4 Vertragsbestandteile sind ausschließlich die Bestimmungen folgender Dokumente (insgesamt als der „**Vertrag**“ bezeichnet):

- die Bestellung von Schulz,
- diese Einkaufsbedingungen,
- Verhaltenskodex für Lieferanten der Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH ([„Verhaltenskodex für Lieferanten“](#)), sowie
- das Angebot des Auftragnehmers, sofern sich die Bestellung von Schulz aus-drücklich auf das Angebot des Auftragnehmers bezieht. In diesem Fall gelten je-doch nur die rein leistungsbeschreibenden Bestimmungen und die Preise des An-gebots, nicht jedoch sonstige im Angebot enthaltene oder in Bezug genommene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers.

Für den Fall, dass die Verpflichtungen des Auftragnehmers in diesen Einkaufsbedingungen über dessen Verpflichtungen gemäß dem Verhaltenskodex für Lieferanten hinausgehen, gelten die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen vorrangig. Im Übrigen stellt bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen die vorstehende Reihenfolge gleichzeitig die Rangfolge dar.

1.5 Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist vom Auftragnehmer in vollem Umfang einzuhalten.

2. Leistungserbringung, Lieferzeit, Mitwirkung von Schulz, Rügepflicht

2.1 Der Auftragnehmer steht gegenüber Schulz für die Einhaltung vertraglich vereinbarter Eigenschaften, Merkmale und Spezifikationen ein. Die vereinbarten Leistungen werden vom Auftragnehmer gewissenhaft erbracht und entsprechen dem neuesten anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik.

2.2 Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass für Schulz jederzeit ein verantwortlicher Ansprechpartner erreichbar ist, der ggf. erforderliche Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann und der die Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und Schulz koordiniert. Schulz ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren. Der Auftragnehmer wird insbesondere Schulz auf Anfrage angemessen über den Stand der Arbeiten sowie über alle Umstände, die für die Schulz von Bedeutung sein können, informieren.

2.3 Die in der Bestellung angegebene Liefer- / Leistungszeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der mangelfreien Ware an dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort innerhalb des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Zeitfensters oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versand- und ggf. Zollpapieren und sonstigen vereinbarten / notwendigen Dokumenten maßgeblich. Hält der Auftragnehmer ein ggf. vereinbartes

Zeitfenster und / oder einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist Schulz berechtigt, die Annahme der Lieferung entsprechend eigenen betrieblichen Erfordernissen nach eigenem Ermessen für Schulz kostenfrei zu verzögern oder zurückzuweisen. Schulz ist berechtigt, für den erhöhten Bearbeitungsaufwand pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 % des Warenwerts der betroffenen Lieferung vom Rechnungsbetrag für die betreffende Lieferung in Abzug zu bringen. Schulz bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Vorzeitige Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Schulz zulässig. Schulz ist zudem berechtigt, Zuviellieferungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden; erfasst werden insbesondere alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten.

2.4 Der Auftragnehmer kommt ohne jede Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistungen nicht zu den vereinbarten Terminen erbringt, es sei denn, die Gründe für die Verzögerung sind von Schulz zu vertreten oder auf höhere Gewalt zurückzuführen.

2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sobald sich abzeichnet, dass er seine Verpflichtungen nicht vollständig und / oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, Schulz unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände / Ursachen und mit einem Heilungsvorschlag schriftlich zu unterrichten.

2.6 Ist für die Erfüllung eines Liefer- / Leistungsvertrages die Mitwirkung von Schulz erforderlich oder sind für die Vertragserfüllung seitens Schulz Informationen oder Unterlagen beizustellen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese so rechtzeitig bei Schulz anzufordern, dass die Erbringung der vereinbarten Lieferung / Leistung nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung von Schulz nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird er Schulz darauf hinweisen.

2.7 Die Annahme von Lieferungen / Leistungen durch Schulz erfolgt generell unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Schulz beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle von Schulz im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Schulz für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von

Schulz gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

3. Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, umwelt-, gefahrgut- und stoffrechtliche Bestimmungen), die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die neuesten Vorschriften der nationalen und europäischen Behörden, für ihn geltende behördliche Anordnungen und sonstige Vorgaben, die sicherheitstechnischen Anforderungen, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, jeweils in der neuesten Fassung, einzuhalten. Dies gilt auch für Verpackungen seiner Waren.

3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er alle, ihm z. B. als Hersteller, Importeur oder Lieferanten, obliegenden Pflichten gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 in der jeweils geltenden Fassung („**REACH-VO**“) erfüllt.

Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass alle von ihm gelieferten Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen für die von Schulz bekanntgegebenen Verwendungen, soweit erforderlich, wirksam registriert und, soweit erforderlich, zugelassen sind. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass alle in Anhang XVII REACH-Verordnung enthaltenen Beschränkungen bezüglich der von ihm gelieferten Waren beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Beschränkungen nach Annex XVIII Nr. 16, 17, 20, 23, 28-30, 48, 54, 55, 59 REACH-VO.

Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass in seinen Erzeugnissen kein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der in der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur („**ECHA**“) über besonders besorgniserregende Stoffe (*substances of very high concern*) „**SVHC-Stoff**“) aufgeführt ist. Dieser Grenzwert bezieht sich auf das Erzeugnis im Sinne von Art. 3 Nr. 3 REACH-VO. Bei einem zusammengesetzten Erzeugnis bezieht sich dieser Grenzwert auf jedes einzelne Teilerzeugnis. Der Auftragnehmer wird entsprechende REACH-Lieferantenerklärungen für die jeweiligen Erzeugnisse ausstellen, in denen dies nachvollziehbar dokumentiert wird.

Sofern in seinen Erzeugnissen (inklusive der in ihnen enthaltenen Teilerzeugnisse) ein SVHC-Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten sein sollte, informiert der Auftragnehmer Schulz unverzüglich schriftlich darüber.

Soweit der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, eine Meldung an die Datenbank der ECHA mit Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen

(Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products) „**SCIP-Datenbank**“) einzureichen, teilt er Schulz seine entsprechende SCIP-Nummer unverzüglich schriftlich mit und gibt Schulz das Recht, auf diese SCIP-Nummer des Auftragnehmers im Rahmen von SCIP-Meldungen von Schulz Bezug zu nehmen.

Ferner informiert der Auftragnehmer Schulz unverzüglich schriftlich, wenn in seinen Erzeugnissen ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten sein sollte, bei denen eine Akte zur Identifizierung als Kandidatenstoff vorbereitet wird (*registry of intentions*, Absichtserklärungen, abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/registry-of-svhc-intentions>).

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unaufgefordert jeweils vor erster Auslieferung und danach unverzüglich für den Fall jeglicher Änderungen, Schulz in elektronischer Form (sdbtm@schulz-farben.de) die zu den Produkten gehörigen Sicherheitsdatenblätter („**SDB**“) oder, soweit ein SDB nicht erforderlich ist und auch nicht freiwillig erstellt wurde, die gesetzlich erforderlichen Informationen in Übereinstimmung mit allen relevanten regulatorischen Vorschriften, insbesondere nach Artikel 31, 32 und 33 der REACH-VO, sowie, soweit erforderlich, Technische Merkblätter („**TM**“) in deutscher Sprache zu übermitteln. Ein Hinweis auf eine Downloadquelle erfüllt diese Verpflichtung nicht.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für seine Ware, sofern erforderlich, die notwendigen Informationen unter Verwendung des einheitlichen Mitteilungsformats an Giftnotrufzentralen (Poison Centres Notification, „**PCN**“) nach Artikel 45 i.V.m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils gültigen Fassung („**CLP-Verordnung**“) gemeldet wurden.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung gemäß dieser Ziffer 3. nicht oder nicht vollständig nach, ist Schulz berechtigt, für den erhöhten Bearbeitungsaufwand pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) in Rechnung zu stellen. Schulz bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Verpackung, Lieferung/Transport und Gefahrübergang

4.1 Der Auftragnehmer ist für Versand und Verpackung verantwortlich und trägt die Versand- und Verpackungskosten. Die Waren sind so zu verpacken und zu sichern, wie es gesetzlich vorgeschrieben und darüber hinaus zur Vermeidung von Transport- oder Lagerschäden notwendig ist.

4.2 Grundsätzlich hat der Auftragnehmer ferner Gefahrgut gemäß den national und international geltenden Bestimmungen zu klassifizieren, zu verpacken, zu kennzeichnen (mindestens an einer Stirn- und Breitseite), zu sichern, zu versenden und zu dokumentieren. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Der Auftragnehmer gewährleistet des Weiteren die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Verpackung, Auszeichnung und Hinweispflicht von Gefahrgütern in begrenzten Mengen (Limited Quantities). Verpackungseinheiten sollten so dimensioniert sein, dass sie innerhalb der durch die gefahrgutrechtlichen Vorschriften für Gefahrgüter in begrenzten Mengen (Limited Quantities) vorgegebenen Grenzen liegen.

4.3. Ferner ist der Umfang der Verpackung nach der Zielsetzung des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung („**VerpackG**“) auf das zum Schutz des Inhalts unmittelbar notwendige Maß zu beschränken. Darüberhinausgehende Verpackungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch Schulz zulässig. Bei der Transportverpackung und sämtlichen sonstigen Verpackungen (z.B. Lagerverpackungen, d.h. für die Lagerung der Ware vorgesehene Verpackungen) beachtet der Auftragnehmer, dass soweit möglich nur recyclingfähige, umweltfreundliche Materialien eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer ist ferner für die Erfüllung der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG verantwortlich, soweit von ihm systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 3 Abs. 8 VerpackG geliefert werden und keine Ausnahmen von der Systembeteiligungspflicht eingreifen.

Soweit der Auftragnehmer nach § 15 VerpackG gesetzlich zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet ist, bleiben diese Pflichten unberührt, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen mit Schulz diesbezüglich getroffen werden. Das gleiche gilt für Rücknahmepflichten von Waren nach anderen nationalen oder internationalen abfall- oder produktverantwortungsrechtlichen Regelwerken, wie z. B. dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz.

4.4 Soweit eine CE-Kennzeichnung auf der Verpackung erforderlich ist, hat der Auftragnehmer das CE-Kennzeichen auf der Verpackung gemäß den jeweils geltenden EU-Richtlinien und den darauf beruhenden nationalen Gesetzen aufgeführten Anforderungen anzubringen. Weiterhin sind die CE-Anforderungen für die Verpackung zu beachten.

4.5. Der Auftragnehmer stellt, sofern nichts anderes vereinbart ist, Schulz von Ansprüchen Dritter (auch der öffentlichen Hand) frei, die geltend gemacht werden wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die einschlägigen nationalen und internationalen

Vorschriften, insbesondere gefahrgutrechtliche oder verpackungsrechtliche Vorschriften, oder wegen einer Verletzung des Auftragnehmers von vertraglichen Pflichten nach einem Vertrag des Auftragnehmers mit einem System nach § 3 Nr. 16 VerpackG.

4.6 Seitens Schulz in der Bestellung angegebene Verpackungseinheiten und Ladungsträgerbestückungen sind für den Auftragnehmer bindend. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung mit Schulz erfolgen Lieferungen auf tauschfähigen, standardisierten Ladungsträgern – Überbau ist unzulässig. Die Zusammenfassung mehrerer Bestellungen auf einem Ladungsträger sowie die chaotische Bestückung von Ladungsträgern sind unzulässig. Ladungsträger sind sortenrein zu beladen. Bestellmengen, welche für die sortenreine Beladung einer Palette nicht ausreichen, sind in sortenreinen Lagen zu beladen, wobei jede Lage auf einen eigenen Ladungsträger geladen werden muss und die Ladungsträger im Rahmen zulässiger Belastungsgrenzen gestapelt werden müssen. Mischpaletten sind nur in Ausnahmefällen zulässig, falls eine der vorgenannten Beladungsoptionen für die betreffende Bestellung offensichtlich ungeeignet ist. In diesem Fall sind gleiche Artikel in Gruppen zusammenzufassen und dementsprechend gruppiert zu laden. Jede Sendung muss begleitet sein von einem Lieferschein, der die folgenden Mindestangaben enthält: Bestellnummer und -datum, Schulz- und Lieferantenartikelnummern, Artikelbezeichnung, ADR relevante Informationen, Liefermenge und Mengeneinheit für jeden Artikel sowie Chargennummern/Mindesthaltbarkeitsdatum. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind Lieferscheine (zusätzlich zu dem physisch die Sendung begleitenden Exemplar) in elektronischer Form vor Eintreffen der Ware bei Schulz im PDF-Format an Schulz zu übermitteln an die Adresse lieferschein@schulz-farben.de. Schulz ist berechtigt Lieferungen, für welche der Auftragnehmer keinen Lieferschein, wie in diesem Abschnitt beschrieben, rechtzeitig bereitgestellt hat, zurückzuweisen. Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung gemäß diesem Abs. 4.6 nicht oder nicht vollständig nach, ist Schulz berechtigt, für den erhöhten Bearbeitungsaufwand pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) in Rechnung zu stellen. Schulz bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.7 Alle Ladungsträger / Packstücke sind mit Transportetiketten auszuzeichnen, welche folgende Mindestinformationen enthalten: Losnummer / Chargennummer, Schulz Farben Artikelnummer und Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Packstückbestückung in Bestelleinheit, Packstücknummer und Gesamtzahl Packstücke. Für den Fall nicht vereinbarungsgemäß ausgezeichneter Anlieferungen ist Schulz berechtigt, dem Auftragnehmer für den erhöhten Bearbeitungsaufwand pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 75,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) pro Anlieferung in Rechnung zu stellen und vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Schulz bleibt der Nachweis vorbehalten,

dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.8 Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, haben Lieferungen aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft an Schulz „DAP“ zu erfolgen, andernfalls erfolgen Lieferungen „DDP“. Für die Lieferung betreffende Handlungsklauseln, gelten für deren Auslegung und Bedeutung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung. Die Gefahr geht bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf Schulz über. Bei herzustellenden Maschinen, technischen Einrichtungen und Werken geht die Gefahr erst nach deren Abnahme durch Schulz auf Schulz über.

5. Warenursprung, Qualitätssicherung

5.1 Der Auftragnehmer gibt das Ursprungsland des Liefergegenstandes, und, bei Waren deutschen Ursprungs, das Ursprungsbundesland in den Lieferdokumenten an und verpflichtet sich vorbehaltlich nachstehendem Abs. 5.2, erstmals so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Lieferung eine Lieferantenerklärung bzw. Langzeitlieferantenerklärung mit folgenden Inhalten zu übermitteln:

- Artikelnummer
- Artikelnummer Auftragnehmer
- Bezeichnung
- Präf. Ursprungsland
- Nichtpräf. Ursprung (handelsr.)
- AALA
- Ursprungskriterium
- Warennummer
- Nicht präf. ber. Länder
- Nicht präf. ber. Abkommen
- Angaben zur Kumulierung
- Kumulierungsländer

Diese Inhalte müssen begleitet von einer rechtsverbindlich unterzeichneten PDF-Ausfertigung an die Adresse LLE@schulz-farben.de versandt werden. Für den Fall bereits abgegebener Langzeitlieferantenerklärungen ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf der laufenden Langzeitlieferantenerklärung unaufgefordert eine neue Langzeitlieferantenerklärung für den Folgezeitraum wie im Vorhergehenden beschriebenen abzugeben. Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung gemäß diesem Abs. 5.1 nicht oder nicht vollständig nach, ist Schulz berechtigt, für den erhöhten Bearbeitungsaufwand pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) in Rechnung

zu stellen. Schulz bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Für den Fall der Lieferung von Waren nichtpräferenziellen Ursprungs wird der Auftragnehmer auf erstes Anfordern seitens Schulz, spätestens jedoch 10 Tage nach der ersten Lieferung ein Ursprungszeugnis bzw. eine Negativerklärung vorlegen.

5.3 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung nach anerkannten Standards (wie z.B. ISO 9000 ff.) regelmäßig durchzuführen, Schulz oder von Schulz beauftragten Dritten deren Überprüfung zu ermöglichen oder auf erstes Anfordern den Qualitätssicherungsprozess nachzuweisen.

6. Einsatz von Subunternehmern

6.1 Der Einsatz von Subunternehmern ist dem Auftragnehmer nur nach vorab erteilter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Schulz gestattet. Der Zustimmung bedarf es nicht, sofern sich der Einsatz des Subunternehmers auf unkritische oder unwesentliche Teile der Leistungen bezieht, Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und der betreffende Subunternehmer keine vertraulichen Informationen von Schulz im Sinne von Ziffer 10. oder Ausführungsunterlagen gemäß Ziffer 12. erhält.

6.2 Eine etwaige Zustimmung von Schulz erfolgt Zug um Zug gegen vorsorgliche Abtretung der Leistungsansprüche gegenüber dem Subunternehmer. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gegenüber Schulz verantwortlich.

6.3 Im Falle eines Change of Control (s. Abs. 15.2) bei einem Subunternehmer, dessen Einsatz gemäß vorstehendem Abs. 6.1 zustimmungspflichtig ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

6.3.1 Der Auftragnehmer hat Schulz über den Change of Control unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und die schriftliche Zustimmung von Schulz zum weiteren Einsatz dieses Subunternehmers einzuholen.

6.3.2 Schulz kann die Zustimmung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern. Ein sachlicher Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Unternehmen, welches die Kontrolle über den Subunternehmer oder die Muttergesellschaft des Subunternehmers erwirbt, ein Wettbewerber von Schulz ist, oder
- Schulz in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit dem Unternehmen gemacht hat, welches die Kontrolle über den Subunternehmer oder die Muttergesellschaft des Subunternehmers erwirbt, oder
- sich für Schulz aufgrund der Änderung der Eigentumsverhältnisse finanzielle (auch steuerliche) Nachteile ergeben.

Stimmt Schulz dem weiteren Einsatz des Subunternehmers nicht zu, so hat der Auftragnehmer den Subunternehmer innerhalb von zwei (2) Wochen ab Verweigerung der Zustimmung auszutauschen und nicht mehr zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einzusetzen.

7. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

7.1 Der zum Bestellzeitpunkt ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit Bestellungen ohne die Angabe von Preisen und Konditionen erfolgen, gelten die zum Bestellzeitpunkt vereinbarten Preise und Konditionen. Der ausgewiesene Preis versteht sich, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, einschließlich Verpackung, Transport, Zoll, sonstiger Abgaben, Steuern Gebühren, inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten und dem jeweils anwendbaren Mehrwertsteuerrecht entsprechen. Sie können von Schulz nur bearbeitet werden, wenn in einer Rechnung nur Lieferungen aus einer Bestellung abgerechnet wurden und die Rechnungen die entsprechende Bestellnummer von Schulz ausweisen. Zudem muss die Rechnung die folgenden, den Angaben in der Bestellung entsprechenden Informationen enthalten: Warenbezeichnung, Preis, Menge, Mengeneinheit, Zolltarifnummer, Ursprungs- und Versendungsland für jede Position, Positionen mit Positionsnummer in der Reihenfolge der Positionen der Bestellung. Für ohne Angabe einer Bestellnummer getätigte Bestellungen, sind die Angabe der auf der Bestellung angegebenen Kostenstelle sowie der Name des Warenempfängers zwingend erforderlich. Zahlungen durch Schulz erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungseingang netto.

7.2 Rechnungen sind ausschließlich an die Adresse rechnungseingang@schulz-farben.de in elektronischer Form im PDF-Format zu übermitteln. Schulz ist berechtigt, von Auftragnehmern, welche mit Schulz in einer laufenden Geschäftsbeziehung stehen, die

Übermittlung von Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen im EDI-Standard zu verlangen, soweit dieses Verlangen im Hinblick auf die Unternehmensgröße des Auftragnehmers nicht unbillig wäre.

7.3 Werden die in den Abs. 7.1 und 7.2 beschriebenen Anforderungen an Handelsrechnungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist Schulz berechtigt, von der Rechnungssumme für den erhöhten Bearbeitungsaufwand pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 75,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) in Abzug zu bringen. Schulz bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Sind unter Einkaufsrahmenbedingungen oder vergleichbaren Vereinbarungen Festpreise oder indexierte Basispreise vereinbart, sind Preiserhöhungen dieser Fest- oder Basispreise nur nach zwölfwöchiger vorheriger schriftlicher Vorankündigung, und, falls zutreffend, jeweils nur zum Ablauf der laufenden Preisbindungsfrist möglich.

7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Schulz im gesetzlichen Umfang zu.

8. Mängelhaftung und Verjährung

8.1 Schulz stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere ist Schulz nach mangelhafter Lieferung / Leistung dazu berechtigt, nach eigener Wahl unter Berücksichtigung eigener betrieblicher Belange Mangelbeseitigung oder Nachlieferung vom Auftragnehmer zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.2 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Schulz bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Schulz Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn Schulz der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart und soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche 24 Monate ab Lieferung bzw., soweit eine Abnahme erfolgt, ab Abnahmeerklärung. Erfüllt der Auftragnehmer einen Mängelbeseitigungsanspruch nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, ist Schulz berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu veranlassen. Bei Sukzessiv-Lieferverträgen kann Schulz von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind.

8.4 Werden bei einer Anlieferung Mängel für einen Teil der Lieferung festgestellt, ist Schulz berechtigt, die Annahme der gesamten Lieferung zu verweigern und dem Auftraggeber für den erhöhten Bearbeitungsaufwand pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 in Rechnung zu stellen. Schulz bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8.5 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Schulz neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Schulz ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die dem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor Schulz einen vom eigenen Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Schulz den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Schulz tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem eigenen Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Die Ansprüche von Schulz aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Schulz oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Vermischung mit einem anderen Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung und Produzentenhaftung, Haftpflichtversicherung

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit er für einen von ihm zu vertretenden Fehler verantwortlich ist, Schulz von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus einer etwaigen Produkthaftung sowie einer etwaigen Produzentenhaftung freizustellen, wenn die Ursache für die vorbezeichnete Haftung aus seinem Organisations- und Herrschaftsbereich herrührt und er für diese im Außenverhältnis selbst haftet. Weitere von Schulz gegenüber dem Auftragnehmer bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9.2 Der Auftragnehmer schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die Schäden am Eigentum von Schulz, deren Kunden sowie Dritten bis zu einer Höhe von 10.000.000,00 EUR abdeckt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gegen Arbeitsunfälle zu versichern. Der Auftragnehmer weist bei Vertragsabschluss gegenüber Schulz nach, dass er über

eine solche Haftpflichtversicherung verfügt. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängel- und sonstigen Schadensersatzansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist Schulz nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zu seiner fristlosen Kündigung berechtigt. Weitergehende Ansprüche von Schulz, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

10. Datenschutz und Datensicherheit

10.1 Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten. Der Auftragnehmer ist bei der Weitergabe von Daten an Schulz für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich.

10.2 Die Daten des jeweils zugrunde liegenden Vertrags werden von Schulz zu Zwecken der Vertragsdurchführung, zu Zwecken der Erfüllung nachvertraglicher Pflichten sowie Ausübung nachvertraglicher Rechte und zur Durchführung weiterer gesetzlich zulässiger Korrespondenz mit dem Auftragnehmer gespeichert. Schulz ist befugt, auch sonstige vom Auftragnehmer übermittelten Daten zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich oder in sonstiger Weise gesetzlich erlaubt oder (z.B. aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen) geboten ist.

10.3 Sofern und soweit der Auftragnehmer zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages für Schulz personenbezogene Daten im Wege der Auftragsverarbeitung verarbeitet, gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, die auf Basis der Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung von Schulz abgeschlossen wird.

11. Vertraulichkeit, Werbeverbot

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe durch die empfangende Vertragspartei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Vertragspartei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, und diese Personen im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen vertraulicher Informationen der jeweils anderen Vertragspartei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Ver-

merke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind. Ein gesetzlicher Schutz der vertraulichen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleibt während und nach der Vertragslaufzeit unberührt und wirksam.

11.2 Der vorstehende Abs. 11.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

11.3 Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihren eigenen Mitarbeitern und den Mitgliedern ihrer Organe die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei mitzuteilen. Schulz ist es ferner erlaubt, die vertraulichen Informationen des Auftragnehmers zu Zwecken der Vertragsdurchführung ihren Beratern und Subunternehmen sowie den hiermit befassten Mitarbeitern und Mitgliedern der Organe mitzuteilen.

11.4 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung und nur soweit dies im Rahmen des bestehenden Auftragsverhältnisses zwingend notwendig ist, die Geschäftsbeziehung mit Schulz offenlegen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Schulz, die Geschäftsbeziehung mit Schulz zu Werbezwecken zu nutzen.

12. Ausführungsunterlagen

12.1 Ist der Auftragnehmer zur Ausführung eines Auftrages verpflichtet, Schulz Spezifikationen, Zeichnungen / Pläne, Berechnungen etc. bereitzustellen, so hat diese Bereitstellung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die termingerechte Auftragsausführung gewährleistet ist.

12.2 Der Auftragnehmer hat Ausführungsunterlagen und -informationen, die ihm zur Herstellung des Vertragsgegenstandes von Schulz überlassen wurden geheim zu halten, insbesondere hat er ihm übergebene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung und/oder Beendigung des Vertrages und erlischt erst, wenn die überlassenen Informationen und Unterlagen und das aus diesen herrührende Wissen allgemein bekannt geworden sind. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nach vorhergehender Verpflichtung zur Einhaltung der Bedingungen dieses Absatzes 12.2 sowie der Ziffer 10. Unterlagen

und Informationen seitens Schulz genehmigten Subunternehmern zu überlassen, in dem Umfang, in dem diese Überlassung zur Auftragsausführung unverzichtbar ist. Nach Aufforderung hat der Auftragnehmer die ihm überlassenen Unterlagen, die generell im Eigentum von Schulz verbleiben, unverzüglich an Schulz zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Urheberrechte von Schulz an deren Unterlagen zu beachten.

12.3 Der Auftragnehmer wird Schulz unbeschadet des vorhergehenden Abs. 12.1 auf Anfrage Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Auftragsgegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und Schulz nach Richtigbefund die Datenspeicher bzw. Mutterpausen überlassen, soweit diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten von Schulz benötigt werden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben über die Beschaffenheit dieser Teile zu liefern. Der Auftragnehmer räumt Schulz das inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Arbeitsergebnissen, Informationen, Unterlagen, Medien etc. ein, welche der Auftragnehmer im Rahmen des Auftragsverhältnisses für Schulz angefertigt hat. Eine Nutzung und Verwertung außerhalb des Auftragsverhältnisses mit Schulz durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Schulz.

13. Schutzrechte

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung, insbesondere durch die Be- und Weiterlieferung seiner Ware durch Schulz, keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird Schulz von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche verpflichtet, Schulz von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Schulz aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Verjährungsfrist für die vorstehend bezeichneten Ansprüche beträgt 60 Monate ab Gefahrübergang.

14. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

Sofern dem Auftragnehmer von Schulz Teile und/oder Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden, behält sich Schulz hieran das Eigentum vor. Werden die Teile und/oder Werkzeuge von Schulz vom Auftragnehmer verarbeitet oder umgebildet geschieht dies für Schulz. Werden die Teile und/oder Werkzeuge von Schulz mit anderen, Schulz nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet oder vermischt, so erwirbt Schulz Miteigentum an der durch die Verarbeitung oder Vermischung entstandenen neuen Sache im Verhältnis

des Wertes der neuen Sache zum Wert des Teiles und/oder des Werkzeuges von Schulz zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt zwischen dem Auftragnehmer und Schulz als vereinbart, dass der Auftragnehmer an Schulz anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache an Schulz überträgt. Alleineigentum oder Miteigentum von Schulz wird vom Auftragnehmer unentgeltlich und gesondert verwahrt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die seitens des Auftragnehmers gegenüber Schulz in Rechnung gestellt werden, gehen mit der Bezahlung in das Eigentum von Schulz über. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Verfügung und/oder in Rechnung gestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung und Verarbeitung der von Schulz bestellten Waren einzusetzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die im Eigentum von Schulz befindlichen Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und tritt schon vorab alle seine Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen betreffend die Werkzeuge an Schulz ab. Schulz nimmt diese Abtretung hiermit an. Etwaige erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Werkzeugen von Schulz, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Soweit die vorstehenden Sicherungsrechte von Schulz den Einkaufspreis aller vom Auftragnehmer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist Schulz, spätestens auf Verlangen des Auftragnehmers, zur Freigabe, nach Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte durch Schulz, verpflichtet.

15. Abtretungen, Änderungen auf Seiten des Auftragnehmers, Change of Control

15.1 Forderungen gegen Schulz und sonstige Rechte aus Vertragsverhältnissen mit Schulz dürfen – vorbehaltlich der zulässigen Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schulz abgetreten werden. Dies gilt insbesondere auch für Vorausabtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts des Auftragnehmers.

15.2 Der Auftragnehmer wird Schulz unverzüglich schriftlich über folgenden bevorstehende Veränderungen informieren:

- Änderungen der Firma, der Anschrift und sonstiger Kontaktdaten des Auftragnehmers, soweit diese das Vertragsverhältnis mit Schulz betreffen
- Vertragsübergänge kraft Gesetzes
- Change of Control beim Auftragnehmer

Als Change of Control gilt der Erwerb von mehr als 50 % der Stimmrechte an der betreffenden Gesellschaft oder der direkte oder indirekte Erwerb ihrer Muttergesellschaft durch einen Dritten, eine Fusion oder Verschmelzung, durch die die betreffende Gesellschaft oder ihre Muttergesellschaft mit einem Dritten verschmolzen wird oder in einem Dritten aufgeht, sowie ein Verkauf oder eine Übertragung eines erheblichen Teils des Vermögens der betreffenden Gesellschaft oder ihrer Muttergesellschaft an einen Dritten.

16. Vertragsstrafen

Schulz ist generell berechtigt, vertraglich vereinbarte und fällige Vertragsstrafen bis zur letzten Zahlungsfälligkeit unter der entsprechenden Vereinbarung geltend zu machen, ohne dass hierfür ein gesonderter Vorbehalt gemäß BGB § 341 Abs. 3 notwendig ist.

17. Kündigungsrecht

Schulz ist berechtigt, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rücktritts- oder Kündigungsrechte, Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn

- die Vertragsfortführung aufgrund regulatorischer Maßnahmen / Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird, oder
- beim Auftragnehmer nach Einschätzung seitens Schulz eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, welche die Vertragserfüllung gefährdet, oder
- der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Abführung von Steuern oder Sozialabgaben nicht nachkommt,
- sich die Eigentumsverhältnisse beim Auftragnehmer im Sinne eines „Change of Control“ verändern, oder
- der Auftragnehmer vertragliche Verpflichtungen gegenüber Schulz verletzt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer von Schulz gesetzten angemessenen Frist heilt.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen Schulz und dem Auftragnehmer getroffen werden sowie sämtlich Änderungen hierzu (einschließlich Änderungen zu diesen Einkaufsbedingungen) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

18.2 Die Nichtwahrnehmung eines vertraglichen Rechtes gilt nicht als Verzicht auf das betreffende Recht, es sei denn, dass dies dem anderen Vertragspartner vom Inhaber des Rechtes ausdrücklich und in schriftlicher Form mitgeteilt wird.

18.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort; für Zahlungen der Sitz von Schulz. Soweit ein Bestimmungsort nicht vereinbart wurde, ist auch dahingehend Erfüllungsort der Sitz von Schulz.

18.4 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

18.5 Soweit der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse) der Sitz von Schulz vereinbart. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Schulz ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

18.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Liefer- / Leistungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.